

## Beschluss vom 22. April 2008

RK2 2007 161

Mitwirkend      Kantonsgerichtspräsident Dr. Martin Ziegler,  
Kantonsrichter Hans Egli und Bettina Gyr,  
Gerichtsschreiber lic.iur. Mathis Bösch,  
a.o. Gerichtsschreiber MLaw Severin Isenschmid.

In Sachen        **S.B. AG**, 6440 Brunnen,  
Gesuchstellerin,  
vertreten durch Verwaltungsratspräsident I.H.,  
Sachwalter: Rechtsanwalt Urs Bürgi, Grossmünsterplatz 9, 8001 Zürich,  
vertreten durch Rechtsanwalt Adrian Häcki, daselbst,

betreffend        Bestätigung des Nachlassvertrages  
(Gesuch vom 21. Dezember 2007 und Bericht des Sachwalters vom 20. Dezember 2007);-

hat die 2. Rekurskammer  
als kantonale Nachlassbehörde,  
nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1.      Am 17. Dezember 2006 teilte die S.B. AG dem Einzelrichter des Bezirkes Schwyz ihre Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR mit (KB 2006 469 act. 1). Der Einzelrichter schob den Konkurs mit Verfügung vom 23. Januar 2007 bis längstens 31. Juli 2007 auf und setzte als Sachwalter Rechtsanwalt Urs Bürgi ein (ebd. act. 7). Der Sachwalter erstattete dem Richter am 14. Mai 2007 einen Zwischenbericht (ebd. act. 13) und die S.B. AG ersuchte

mit Schreiben vom 30. Juli 2007 um Verlängerung des Konkursaufschubes (KB 07 257 act. 1). Das Gesuch beruhte auf der Sanierungsstrategie des Verwaltungsrates, wonach die Gläubiger auf 90% ihrer Forderungen verzichten würden und das Aktienkapital um Fr. 143'000.00 aufgestockt werden soll. Mit Verfügung vom 29. August 2007 wurde letztmals die Verlängerung des Konkursaufschubs bis Ende 2007 bewilligt (ebd. act. 7) und am 28. September 2007 der Sachwalter ermächtigt, einen Schuldenruf durchzuführen (ebd. act. 12). Der Sachwalter liess in der Folge den Schuldenruf im Sinne von Art. 300 SchKG publizieren und lud zur Gläubigerversammlung am 30. November 2007 ein (act. 6/9, Abl 2007 Nr. 41 S. 1848).

2. Vor Ablauf der Konkursaufschubsfrist ersuchte die S.B. AG am 21. Dezember 2007 das Kantonsgericht um Bestätigung des inzwischen abgeschlossenen Nachlassvertrages (gemäss Zirkular vom 14. November 2007). Der Sachwalter legte mit Eingabe vom 20. Dezember 2007 dem Kantonsgericht den Bericht mit den Akten im Sinne von Art. 304 SchKG vor und stellte den Antrag, es sei Vormerk zu nehmen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestätigung des Nachlassvertrages gegeben seien. Zur Bestätigungsverhandlung wurde auf den 22. April 2008 vorgeladen, der Gerichtstermin wurde im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB Nr. 73 vom 16.4.2008) sowie im Amtsblatt des Kantons Schwyz (ABI Nr. 15 vom 11.4.2008, S. 815) publiziert. Mit Eingabe vom 15. April 2008 teilte der Sachwalter mit, die Teilnahme seines Vertreters an der Verhandlung erfolge unentgeltlich und damit würden mit Ausnahme der laufenden Gerichtskosten keine ihm bekannten Massenverbindlichkeiten bestehen (act. 16). Der Verwaltungsratspräsident der Schuldnerin reichte am 17. April 2008 eine Liste der privilegierten Forderungen, eine revidierte Quorumsberechnung sowie eine Erklärung betreffend Passivendifferenz zum Sachwalterbericht ein (act. 17 f.). An der Verhandlung nahm die Nachlassschuldnerin, vertreten durch ihren Verwaltungsratspräsidenten Ivo Husi, teil. Der Sachwalter Rechtsanwalt Urs Bürgi liess sich durch Rechtsanwalt Adrian Häcki vertreten. Gläubiger sind an der Verhandlung keine erschienen.

3. Verfahrensmässig liegt eine besondere Konstellation vor. Der Konkursrichter hat den Konkurs gestützt auf Art. 725a OR aufgeschoben, einen Sachwalter bestellt und diesen im Verlauf der Sanierungsbestrebungen zu einem Schuldenruf ermächtigt (act. 6/1 und 4). Ohne beim Nachlassrichter um eine Stundung zu ersuchen, publizierte der Sachwalter einen Schuldenruf (Art. 300 SchKG) für einen Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich (KB 9) und berief eine Gläubigerversammlung (Art. 301 f. SchKG) ein. Es wird mithin um Bestätigung des Nachlassvertrages ersucht, ohne dass zuvor eine Nachlassstundung bewilligt worden wäre (Art. 293 ff. SchKG). Ein solcher Übergang aus dem Konkursaufschub in ein Nachlassverfahren ist gesetzlich nicht geregelt, erscheint aber auch nicht ausgeschlossen, nachdem das Gesetz selber von einer Nachlassstundung absieht, wo dies – nämlich im Konkurs – nicht erforderlich ist (Art. 332 SchKG). Vorliegend sind die der Bestätigung des Nachlassvertrages vorausgehenden Handlungen unter durch den Konkursrichter bestellter Sachwalterschaft durchgeführt worden. Beim Konkursrichter wurden Bilanz, weitere Geschäftsunterlagen und Sanierungspläne deponiert. Ein nachträgliches Bewilligungsverfahren zur Nachlassstundung erübrigt sich deshalb und würde das Bestätigungsverfahren nur unnötig verzögern. Dem Fehlen eines öffentlich bekannt gemachten Stundungsentscheides (Art. 296 SchKG) wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages den nicht zustimmenden Gläubiger angezeigt wurde (act. 14). Das Gesuch um Bestätigung des Nachlassvertrages sowie der Bericht des Sachwalters sind rechtzeitig vor Ablauf der Konkursaufschubsfrist erfolgt (analog zu Art. 304 Abs. 1 SchKG).

4. Der von der Nachlassschuldnerin ihren Gläubigern unterbreitete Nachlassvertrag lautet wie folgt:

1. Die Schuldnerin schliesst mit ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag als Dividendenvergleich gemäss Art. 293 ff. SchKG.
2. Die Schuldnerin offeriert den Gläubigern gestützt auf das Gläubigerverzeichnis des Sachwalters auf den anerkannten oder durch Gerichtsentscheid oder durch Vergleich rechtskräftigen Forderungen eine Nachlassdividende von 9.4 % ihrer von ihnen ausgewiesenen Forderung.

3. Die Gläubiger verzichten endgültig auf die Nachforderung ihres Ausfalles von 90.6 % und erklären, dass sie mit Bezahlung von 9.4 % ihrer Forderung befriedigt sind.
4. Die Auszahlung der Nachlassdividende erfolgt innert 30 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Nachlassbehörde.
5. Die Gläubiger erklären ausdrücklich ihren Verzicht auf eine Sicherstellung ihrer Nachlass-Dividende. Gläubiger, die auf eine Sicherstellung nicht verzichten wollen, führen dies hier an:  

---
6. Für bestrittene Forderungen setzt der Nachlassrichter Frist zur Geltendmachung im Sinne von Art. 315 SchKG.  
Als Publikationsorgane werden bezeichnet
  - Schweizerisches Handelsamtsblatt
  - Amtsblatt des Kantons SchwyzMitteilungen an die Gläubiger erfolgen durch Brief oder Rundschreiben.
7. Dieser Nachlassvertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch Nachlassbehörde in Rechtskraft.

Für die Bestätigung des ordentlichen Nachlassvertrages (hier des Dividendenvergleichs) ist - nebst Überprüfung der notwendigen Gläubigermehrheit im Sinne von Art. 305 SchKG - vorausgesetzt, dass die angebotene Summe in richtigem Verhältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners steht, wobei Anwartschaften des Schuldners zu berücksichtigen sind. Zudem müssen der Vollzug des Nachlassvertrages, die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten hinlänglich sichergestellt sein, soweit nicht einzelne Gläubiger ausdrücklich auf die Sicherstellung ihrer Forderungen verzichten (Art. 306 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 SchKG, vgl. RK2 2004 26 vom 20. April 2004).

a) Der Nachlassvertrag ist angenommen, wenn ihm bis zum Bestätigungsentscheid die Mehrheit der Gläubiger, die zugleich mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubiger, die aber mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, zugestimmt hat. Die privilegierten Gläubiger und der Ehegatte des Schuldners werden weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerech-

net. Pfandgesicherte Forderungen zählen nur zu dem Betrag mit, der nach der Schätzung des Sachwalters ungedeckt ist (Art. 305 Abs. 1 und 2 SchKG). Positiv ausgedrückt sind Gläubiger mit nicht privilegierten und nicht pfandgedeckten Geldforderungen, welche rechtzeitig beim Sachwalter angemeldet und aufgrund der Beurteilung des Nachlassrichters vom Schuldner nicht zu Recht bestritten worden sind, stimmberechtigt (Hardmeier, BSK, Art. 305 SchKG N 22).

Innert der vom Sachwalter gesetzten und publizierten Frist für die Eingabe der Forderungen wurden insgesamt 40 ungesicherte Forderungen im Ausmass von Fr. 953'169.64 eingegeben (nach Ablauf der Frist sind drei weitere Forderungen im Betrag von insgesamt Fr. 66'414.10 eingegangen). Zwei Gläubiger haben ihre Forderungen von total Fr. 1'212.25 inzwischen wieder zurückgezogen (vgl. act. 6/10 Nrn. 6, 22 und 44 f.). Damit resultiert ein rechtzeitig angemeldetes Forderungstotal von Fr. 951'957.39 (vgl. auch act. 6/18), abzüglich der privilegierten Forderungen der Ausgleichskasse X., der S. und der M. Versicherungen von insgesamt Fr. 58'540.30 (act. 6/10 Nrn. 16, 17 und 37 bzw. act. 6/18 Nrn. 15, 16 und 35, vgl. auch Verhandlungsprot. S. 5 f.) ein für 35 Gläubiger quorumsrelevanter Gesamtbetrag von Fr. 894'789.69. Dem Sachwalterbericht und den eingelegten Zustimmungserklärungen ist zu entnehmen, dass 28 Gläubiger mit einem Gesamtforderungsbetrag von Fr. 835'787.33 dem Nachlassvertrag zugestimmt haben (act. 6/18). Darin ist unzutreffend auch die Zustimmung der M. Versicherung mit ihrer in der zweiten Klasse privilegierten Forderung von Fr. 8'941.40 enthalten (act. 6/18 Nr 35). Nach entsprechender Korrektur haben somit 27 Gläubiger mit einem Forderungstotal von Fr. 826'845.93 und damit die klare Mehrheit, die zugleich deutlich mehr als zwei Drittel des Forderungsbetrages vertreten, dem Nachlassvertrag zugestimmt. Die erste Voraussetzung für die Bestätigung des Nachlassvertrages ist damit erfüllt.

b) Eine weitere Voraussetzung der Bestätigung des Nachlassvertrages ist, dass die angebotene Summe in richtigem Verhältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners steht (Art. 306 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Nachlassvertrages bildet in erster Linie ein Ver-

gleich der Nachlassofferte mit der sog. Deckungsquote, d.h. mit der mutmasslichen Dividende, welche die Gläubiger der Dritten Konkurs-Klasse im Konkursfall erhalten würden (vgl. RK2 2004 26 vom 20. April 2004).

Vorab sind die speziellen Umstände des Falles zu berücksichtigen. Bei der Nachlassschuldnerin handelt es sich zur Zeit um eine „schlafende“ Gesellschaft, die selbst nach Bestätigung des Nachlassvertrages eine Unterbilanz aufweist. Solange die Planung für ein neues Projekt nicht erfolgreich zu Ende geführt werden kann und die Finanzierung nicht sichergestellt ist, soll kein neues Projekt in Angriff genommen werden (Verhandlungsprot. S. 3). Allfällig anfallende Fixkosten werden durch den Verwaltungsrat abgedeckt, der auf seine Forderungen gegenüber der Gesellschaft verzichtet (ebd. S. 4). Die Durchführung eines nächsten Projekts ist frühestens im Jahr 2010 möglich (ebd. S. 4), wobei der Verwaltungsrat ohne Verbindlichkeiten in die Zukunft starten möchte (ebd. S. 8).

Der Sachwalter hält gemäss seinem Antrag den Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich in Anbetracht der Alternativen von Konkurs und Nachlass mit Vermögensabtretung für die einzig sinnvolle Lösung. Dieser Auffassung ist zuzustimmen, da im Falle eines Konkurses das Hauptaktivum der Nachlassschuldnerin, die zur Kapitalerhöhung von Fr. 143'000.00 geleistete Hinterlage Fr. 130'000.00 (act. 6/13) nur unter der Bedingung des Zustandekommens des Nachlassvertrages zur Verfügung gestellt wurde (vgl. dazu Hardmeier, a.a.O., Art. 306 N 15). Abgesehen von einem Guthaben auf dem Geschäftskonto bei der Kantonalbank Schwyz von Fr. 30'771.54 (per 7.1.2008, vgl. act. 10) und von wertlosen Liebhaber-Requisitengegenständen (Verhandlungsprot. S. 4) besitzt die Nachlassschuldnerin keine weiteren Aktiven zu Veräusserungswerten. Im Falle des Konkurses wäre damit zu rechnen, dass nicht einmal die angemeldeten privilegierten Forderungen von total Fr. 59'835.30 (inkl. nicht innert Frist angemeldete BVG-Forderung C. von Fr. 1'372.60 sowie Helferlöhne von total Fr. 1'295.00 gemäss nachgereichter Liste vom 17.4.2008, act. 18 A) vollständig erfüllt werden könnten, mithin im Konkurs keine Deckungsquote für Drittklassgläubiger mehr erreicht würde.

Indes ist zu berücksichtigen, dass die Dividende von 9.4% sehr niedrig ist. Diese ist im vorliegenden Fall jedoch angesichts einer überhaupt fehlenden Deckungsquote im Konkurs und der grossen Mehrheit der zustimmenden Gläubiger nicht von vornherein zu verwerfen, da das schweizerische Recht keine Mindestdividende kennt (vgl. Hardmeier, a.a.O., Art. 306 N 12 f.). Der Richter kann eine ungenügende Regelung zudem von Amtes wegen ergänzen (Art. 306 Abs. 3 SchKG), namentlich kann auch ein mögliches Ertragspotential berücksichtigt werden (Hardmeier, a.a.O., Art. 306 N 14). Der Verwaltungsratspräsident der Schuldnerin hat anlässlich der Verhandlung einer Beteiligung der Gläubiger an zukünftigen Projektgewinnen insoweit nicht grundsätzlich opponiert, falls nur unter dieser Auflage die Bestätigung des Nachlassvertrages zu rechtfertigen wäre (Verhandlungsprot. S. 9). Die Rekurskammer hält die endgültige Befreiung der Schuldnerin von ihren Verpflichtungen zu einer so niedrigen Dividende vorliegend in der Tat nur für gerechtfertigt, wenn den Gläubigern in den nächsten zwei Betriebsjahren mit mindestens je einem aufgeführten Projekt ein *Nachforderungsrecht* (vgl. Guggisberg, BSK, Art. 314 SchKG N 36) durch Beteiligung zu 25% an Jahresgewinnen ab jeweils Fr. 50'000.00 eingeräumt wird, sofern ein solcher mindestens Fr. 150'000.00 erreicht, und zwar bis höchstens zur Deckung der Forderungen ohne Verzinsung. In diesem Sinne wird der Nachlassvertrag wie folgt ergänzt:

3. Die Gläubiger verzichten auf die Nachforderung ihres Ausfalles von 90.6 % und erklären, dass sie mit Bezahlung von 9.4 % ihrer Forderung *unter Vorbehalt von Ziffer 4* befriedigt sind. Die Auszahlung der Nachlassdividende erfolgt innert 30 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Nachlassbehörde.
4. Sofern die Schuldnerin in zwei nächsten Betriebsjahren mit mindestens einem aufgeführten Projekt Jahresgewinne von wenigstens jeweils Fr. 150'000.00 erzielt, wird eine Quote von 25% des Fr. 50'000.00 übersteigenden Gewinns den sich auf Rechnungsruf hin meldenden Nachlassgläubigern im Verhältnis ihrer Restforderungen ausgerichtet. Der Nachlassvollzieher überprüft den Gewinnausweis und bestimmt den Zeitpunkt der Nachzahlung; ein allfälliger Verlust eines Projektjahres wird mit dem Gewinn des andern Jahres verrechnet.

Die obere Limite von Fr. 150'000.00 bezweckt, dass nicht Minimalsummen ausgeschüttet werden müssen, deren Verteilungskosten nicht im Verhältnis

zum Gläubigerbonus stünden. Die Schuldnerin kann die Gläubigerbeteiligung gesamthaft über die nächsten zwei Betriebsjahre mit Aufführungen zum allfälligen Verlustabzug abrechnen. Verzögert sich indes nach einem Gewinn von über Fr. 150'000.00 im ersten Betriebsjahr die Durchführung eines Projekts in einem zweiten Betriebsjahr, kann der einzusetzende Nachlassvollzieher (unten E. 6) schon nach dem ersten Betriebsjahr einen Rechnungsruf mit Gewinnverteilung an jene Gläubiger, die sich rechtzeitig melden, anordnen, mit der Folge, dass ein allfälliger Verlust im zweiten Betriebsjahr nicht mehr angerechnet werden kann. Er muss dabei die Betriebsjahresabschlüsse kontrollieren und hat die Kompetenz, Vermögenswerte der Schuldnerin für die Gewinnanteilsansprüche der Gläubiger sicherstellen zu lassen.

c) Das Gesetz verlangt weiter, dass der Vollzug des Nachlassvertrages, die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten hinlänglich sichergestellt sein müssen, soweit nicht einzelne Gläubiger ausdrücklich auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten (Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Zum Vollzug des Nachlassvertrages ist die Summe zur fristgerechten Auszahlung der Nachlass-Dividende für sämtliche angemeldete Forderungen, welche dem Nachlassvertrag unterliegen, wozu auch die verspätet angemeldeten Forderungen gehören, sicherzustellen (Hardmeier, a.a.O., Art. 306 SchKG N 20).

Gemäss der Zusammenstellung des Sachwalters sind privilegierte Forderungen im Umfang von Fr. 59'835.30 (vgl. auch die nachgereichte Liste der Schuldnerin) und die Dividende von 9.4 % für alle, nicht bloss die angemeldeten Drittklassforderungen (Fr. 1'045'233.60 gemäss bestätigter Gläubigeraufstellung der Schuldnerin in act. 6/20) von Fr. 98'251.92, total Fr. 158'087.20 mit der bedingt für die Kapitalerhöhung geleistete Hinterlage von Fr. 130'000.00 sowie dem Geschäftskontoguthaben von Fr. 30'771.54 (act. 10) sichergestellt. Die privilegierten Helferlöhne von total Fr. 1'295.00 und die BVG-Forderung der C. von Fr. 1'372.60 sind zwar nicht innert mit Schuldeneruf angesetzter Frist angemeldet worden (oben E. 4.b); ob auf privilegierte Forderungen, welche während des Verfahrens nicht geltend gemacht werden, nur

noch die Nachlassdividende geschuldet wäre (Hardmeier, a.a.O., Art. 310 N 9, vgl. aber Art. 306 N 21), erscheint mit Blick auf Art. 300 Abs. 1 SchKG indes als fraglich, kann aber offen bleiben. Aufgrund der speziellen Verfahrenskonstellation (vgl. oben E. 3) und der Bereitschaft der Nachlassschuldnerin rechtfertigt sich indes neben der Dividende für die Kurrentgläubiger alle privilegierten Forderungen sicherzustellen und vollumfänglich zu decken. Massenverbindlichkeiten bestehen nach Angaben des Sachwalters keine (Art. 310 Abs. 2 SchKG).

d) Nach Art. 314 Abs. 1 SchKG ist im Nachlassvertrag anzugeben, wieweit die Gläubiger auf ihre Forderungen verzichten und wie die Verpflichtungen des Schuldners erfüllt und allenfalls sichergestellt werden (Art. 314 Abs. 1 SchKG). Der vorliegende Nachlassvertrag enthält den vom Gesetz geforderten Inhalt: Im Vertrag ist die Dividendenhöhe von 9.4 % festgelegt und es ist unter Ziff. 3 bestimmt, dass die Gläubiger auf die Nachforderung ihres Ausfalls verzichten. Die Dividende ist durch die bei der Kantonalbank Schwyz zur Kapitalerhöhung hinterlegten Fr. 130'000.00 und das Guthaben auf dem Geschäftskonto von Fr. 30'771.54 sichergestellt. Ohne Zustimmung des einzusetzenden Vollziehers darf über diese Beträge nicht verfügt werden; hingegen wird die Einwilligung des bisherigen Sachwalters nicht mehr erforderlich sein.

5. Mit dem vorliegenden Bestätigungsentscheid wird der Nachlassvertrag in seiner vom Schuldner vorgeschlagenen Form für sämtliche Gläubiger verbindlich (mit Ausnahme der voll zu deckenden privilegierten Forderungen). Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Gläubiger, die am Verfahren nicht teilgenommen haben oder dem Vertrag nicht zugestimmt haben. Die Wirkungen des Nachlassvertrages treten mit der Erfüllung des Vertrages, d.h. mit der Bezahlung der Forderungen ein (Hardmeier, a.a.O., Art. 310 N 13).

Von Seiten der Nachlassschuldnerin sind die angemeldeten Forderungen nicht bestritten (vgl. act. 2, II Ziff. 1 lit. a), weshalb es sich erübrigt, den Gläubigern der eingegebenen, bestrittenen Forderungen nach Massgabe von Art. 315 Abs. 1 SchKG Frist zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderungen anzusetzen.

6. Dem ehemaligen Sachwalter oder einem Dritten können zur Durchführung und zur Sicherstellung der Erfüllung des Nachlassvertrages Überwachungs-, Geschäftsführungs- und Liquidationsbefugnisse übertragen werden (Art. 314 Abs. 2 SchKG). Für die einmalige Auszahlung der Dividende wäre kein Nachlassvollzieher erforderlich. Indes ist zur Wahrung der mit richterlicher Ergänzung des Nachlassvertrages eingeräumten Gewinnanteilsrechte (vgl. oben E. 4 lit. b) die Einsetzung eines Vollziehers nötig. Rechtsanwalt lic.iur. Josef Dettling hat sich auf Anfrage des Nachlassgerichts einverstanden erklärt, die Funktion des Vollziehers im Sinne von Art. 314 Abs. 2 SchKG zu übernehmen. Im Einzelnen sind die Aufgaben und die Befugnisse des Vollziehers bzw. die Verpflichtungen der Nachlassschuldnerin im Zusammenhang mit der Erfüllung des Nachlassvertrages wie folgt festzulegen (Art. 314 Abs. 2 SchKG):

- a) Dem Vollzieher obliegt in Zusammenarbeit mit der Nachlassschuldnerin die Überwachung der privilegierten Forderungsbedienung und der Dividendenauszahlung innert vertraglicher Frist, wobei noch vorgängig die Kapitalerhöhung zu vollziehen sein wird.
- b) Auszahlungen aus den bei der zur Kapitalerhöhung geleisteten Hinterlage von Fr. 130'000.00 sowie dem Geschäftskonto (act. 10: Saldo per 7.1.2008: Fr. 30'771.54) bei der Kantonalbank Schwyz dürfen bis und mit Dividendenauszahlung nur mit Zustimmung des Vollziehers erfolgen.
- c) Die Nachlassschuldnerin hat dem Vollzieher jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher der nächsten beiden Betriebsjahre, in welchen mindestens ein Projekt durchgeführt wird, zu geben und übergibt ihm die Abschlussbilanz und -erfolgsrechnung zur Prüfung und Genehmigung des ausgewiesenen Gewinnes bzw. Verlustes.
- d) Der Vollzieher führt den Rechnungsruf durch, sofern die Voraussetzungen der Dividendenaufbesserung aus Gewinnen der nächsten massgeblichen beiden Betriebsjahre erfüllt sind (vgl. E. 4.b: 25% des Fr. 50'000.00 übersteigenden Gewinns von mindestens Fr. 150'000.00).

e) Nach Abschluss der massgeblichen Betriebsjahre bzw. allenfalls durchgeführter Gewinnbeteiligung erstattet der Vollzieher dem Nachlassgericht seinen Schlussbericht.

f) Der Vollzieher ist verpflichtet, dem Nachlassgericht Anzeige zu machen, sofern die Nachlassschuldnerin seinen Anordnungen zuwiderhandelt oder eine vom Gesetz verbotene Handlung vornimmt (siehe dazu Guggisberg, a.a.O., N 60ff. zu Art. 314 SchKG).

7. Die Honorarrechnung des Sachwalters umfasst ein pauschales Honorar (...), welches bereits vergütet worden ist (KB 21). Die Teilnahme des Sachwalters an der Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages erfolgt gemäss Mitteilung vom 16. April 2008 kostenlos. Die Honoraransätze hat im Übrigen der Konkursrichter bereits bewilligt (KB 2006 469 act. 6) und der Sachwalter hat danach nur ein reduziertes pauschales Honorar in Rechnung gestellt. Eine Festsetzung des Honorars (Art. 55 Abs. 3 GebV zum SchKG) erübrigt sich damit. Es kann deshalb auch die Frage offen bleiben, ob im vorliegenden besonderen Fall der Bestellung des Sachwalters durch den Konkursrichter, nicht dieser bzw. die Aufsichtsbehörde (Art. 55 Abs. 2 GebV) das Honorar festsetzen müsste.

Zur Deckung der für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten wird dem Vollzieher der nach Abzug der Gerichtskosten verbleibende Rest des dem Nachlassgericht geleisteten Vorschusses überwiesen. Weitere Kosten hat die Nachlassschuldnerin vorzuschüssen. Falls erforderlich kann der Vollzieher das Nachlassgericht um deren Sicherstellung ersuchen.

8. Die Kosten des Bestätigungsverfahrens werden auf Fr. 1'500.00 festgesetzt. In der Publikation des Bestätigungsentscheides (Art. 308 SchKG) wird darauf hingewiesen, dass Nachlassgläubiger beim Vollzieher Einsicht in den Bestätigungsentscheid des Kantonsgerichtes nehmen können.

Dem Sachwalter wird für seine Arbeit der verbindliche Dank ausgesprochen;-

**beschlossen:**

1. Der von S.B. AG mit der erforderlichen Gläubigermehrheit auf der Basis einer Nachlassdividende von 9.4% abgeschlossene und durch ein Gewinnbeteiligungsrecht der Gläubiger im Sinne von Erwägung 4.b ergänzte Nachlassvertrag wird gerichtlich bestätigt und für sämtliche Gläubiger verbindlich erklärt. Vorbehalten bleiben die privilegierten Forderungen im Betrag von Fr. 59'835.30.
2. Rechtsanwalt lic.iur. Josef Dettling wird nach Massgabe der Erwägungen 4.b und 6 mit dem Vollzug des Nachlassvertrages, einschliesslich Gewinnbeteiligung und Schlussberichterstattung, beauftragt.
3. Die Nachlassschuldnerin wird auf ihre Verpflichtungen gemäss Erwägungen 4.b und 6 zum Vollzug des Nachlassvertrages hingewiesen.
4. Die Kosten des Bestätigungsentscheides werden auf Fr. 1'500.00 festgesetzt und aus dem von der Nachlassschuldnerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'500.00 bezogen. Der Restbetrag von Fr. 1'000.00 wird dem Nachlassvollzieher als Vorschuss überwiesen.
5. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde in Zivilsachen, die innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden kann (Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG); die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
6. Zufertigung (...)